

Beschluß

über

Änderungen der Satzung des Saarbrücker Knappschaftsvereins aus Anlaß des Inkraft- tretens der Reichsversicherungsordnung.

Der Vorstand des Saarbrücker Knappschaftsvereins hat in seiner Sitzung vom 21. Sept. 1911 beschlossen, für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 beim Bundesrat die weitere Zulassung des Saarbrücker Knappschaftsvereins als Sonderanstalt im Sinne des § 1360 der Reichsversicherungsordnung zu beantragen. Auf Grund des § 81 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung ist ihm darauf von dem unterzeichneten Königlichen Oberbergamte zu Bonn als Aufsichtsbehörde der 11. Dezember 1911 als der Tag bestimmt, bis zu dem der Saarbrücker Knappschaftsverein die Änderung seiner Satzung nach der Reichsversicherungsordnung zu beschließen haben sollte. Da der Saarbrücker Knappschaftsverein dieser ihm mitgeteilten Anordnung nicht rechtzeitig nachgekommen ist, die Generalversammlung die Änderung der Satzung vielmehr abgelehnt hat, so wird seine unter dem 21. März 1907 oberbergamtlich bestätigte Satzung hiermit auf Grund des angezogenen § 81 geändert, wie folgt:

Artikel I.

§ 1 Abf. 3 c erhält nachstehende Fassung:

„in seiner Eigenschaft als zugelassene besondere Kassen-
einrichtung (Sonderanstalt) die in der Reichsversicherungs-
ordnung (abgekürzt RVO.) und dem Einführungsgesetze zu
dieser (abgekürzt EGRVO.) für seine Mitglieder vorge-
schriebene Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.“

In § 1 Abf. 4 werden die Worte „die Invalidenver-
sicherungskasse“ durch die Worte „die Invaliden- und Hinter-
bliebenenversicherungskasse“ ersetzt; das Gleiche gilt überall
da, wo in der Satzung der Ausdruck Invalidenver-
sicherungskasse gebraucht wird.

Artikel II.

In § 8 Zeile 5 und § 142 Abf. 2 Zeile 1 und 2
treten an die Stelle der Worte „des Invalidenverfiche-
rungsgesetzes“ die Worte „der RVO. und des EGRVO.“,
sowie im § 43 Zeile 3, § 139 Zeile 2, § 140 Abf. 2
Zeile 6 an Stelle der Worte „dem Invalidenverfiche-
rungsgesetze“ die Worte „der RVO. nebst EGRVO.“

Artikel III.

In § 9 Abf. 2 Nr. 8 Zeile 1 und 2 treten an
Stelle der Worte „der Reichsgesetze über Unfallversiche-
rung und Invalidenversicherung“ die Worte „der
Bestimmungen über Unfall-, Invaliden- und Hinter-
bliebenenversicherung.“

Artikel IV.

Der § 58 erhält folgende Fassung:

Abf. 1.

„Die nach den Bestimmungen der RVO. über die
Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung versicherungsp-
flichtigen Mitglieder des Saarbrücker Knappschafts-
vereins genügen dieser Versicherungspflicht durch ihre Zu-
gehörigkeit zu der Invaliden- und Hinterbliebenenver-
sicherungskasse.“

Die auf Vereinswerken beschäftigten Personen, die nach den Vorschriften der RVD. über Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung versicherungsberechtigt sind, können sich nur beim Saarbrücker Knappschaftsverein freiwillig versichern und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung nur bei ihm die Versicherung fortsetzen. Versicherungspflichtige in diesen Betrieben können sich, wenn sie aus ihrer Beschäftigung ausscheiden, ohne anderswo versicherungspflichtig zu werden, nur beim Saarbrücker Knappschaftsverein weiterversichern.“

Abf. 2.

Artikel V.

Der § 59 erhält folgende Fassung:

„Die Ansprüche der bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungskasse versicherten Mitglieder und Hinterbliebenen regeln sich nach den Bestimmungen der RVD. und des GGKVD.“

Abf. 1.

Die im Anhange abgedruckten Vorschriften der RVD. und des GGKVD. finden sinngemäße Anwendung.“

Abf. 2.

Artikel VI.

An Stelle des § 70 Abf. 1 Satz 1 tritt folgende Bestimmung:

„Über jeden Anspruch auf Rassenleistungen ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen; desgleichen über jede Änderung eines festgesetzten Anspruchs. Der Bescheid ist zu begründen und zu unterschreiben. Wird eine Leistung gewährt, so ist in dem Bescheid ihre Höhe, der Beginn und die Art der Berechnung anzugeben.“

Artikel VII.

§ 76 Abf. 1, 2 und 3 erhalten nachstehende Fassung:

Abf. 1.

„Gegen Bescheide des Knappschaftsvorstandes über Ansprüche aus der reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist das Rechtsmittel der Be-

rufung an das Schiedsgericht (Oberversicherungsamt, abgekürzt OVA., oder besonderes Oberversicherungsamt, abgekürzt bef. OVA.) zulässig.

Abf. 2. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides bei dem nach § 77 zuständigen Schiedsgericht oder bei dem zuständigen OVA. oder dem bef. OVA. einzulegen. Die Frist gilt nach § 129 RVO. auch dann als gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Organe der Versicherungsträger eingegangen ist. Die Rechtsmittelfrist ist unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

Abf. 3. Die Berufung bewirkt Aufschub, wenn es sich um Kapitalabfindungen (§§ 1316, 1317, 1476 RVO.) handelt.“

Artikel VIII.

In § 80 tritt an Stelle des Abf. 5 nachstehende Bestimmung :

„Für das Verfahren über die Berufung gelten die Vorschriften über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamt, §§ 1636 ff. RVO., soweit nicht die §§ 1681, 1682, 1684, 1686, 1689, 1690 bis 1693 RVO. etwas anderes vorschreiben.“

Artikel IX.

§ 81 erhält nachstehende Fassung:

„Hält das Schiedsgericht (OVA., bef. OVA.) den Anspruch für begründet, so stellt es zugleich die Höhe und den Beginn der Leistung fest. Wird der Anspruch ausnahmsweise nur dem Grunde nach anerkannt, so ist eine vorläufige Leistung anzuordnen und dem Betrage nach festzustellen. Die Feststellung der vorläufigen Leistung

ist endgültig; die vorläufigen Zahlungen werden angerechnet.“

Der zweite Satz des § 82 fällt mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 86a dieses Nachtrags aus.

Artikel X.

An Stelle des § 83 tritt nachstehende Bestimmung:
„Das Urteil des Schiedsgerichts (DBA., bef. DBA.) wird öffentlich verkündet, auch wenn die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen war. Es wird mit Gründen versehen, von dem Vorsitzenden unterschrieben, ausgefertigt und den Parteien zugestellt.“

Artikel XI.

§ 84 erhält nachstehende Fassung:

„Gegen die Urteile des Schiedsgerichts (DBA. bef. DBA.) ist in Sachen der reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung Revision an das Reichsversicherungsamt zulässig. Abf. 1.

Die Revision bewirkt außer dem Falle des § 76 Abf. 2.
Abf. 3 Aufschub, wenn sie von dem Versicherungsträger eingelegt wird, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlass des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen.

Die Revision ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt Abf. 3.
um

1. Höhe, Beginn und Ende der Rente,
2. Kapitalabfindung,
3. Witwengeld,
4. Waisenaussteuer,
5. Kosten des Verfahrens.

Die Revision ist zur Vermeidung des Ausschlusses Abf. 4.
innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Ent-

scheidung des Schiedsgerichts einzulegen. Sie ist schriftlich einzulegen und soll die Gründe für die Einlegung angeben.

- Abf. 5. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß
1. das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,
 2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

- Abf. 6. Für das Verfahren über die Revision gelten die Vorschriften über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamte entsprechend, soweit die §§ 1707 bis 1721 RVO. nichts anderes vorschreiben.

Die Vorschriften der §§ 1656 bis 1659, 1661 RVO. gelten nicht."

Artikel XII.

§ 85 erhält nachstehende Fassung:

"Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die im Anhange abgedruckten Bestimmungen der §§ 1722 bis 1734 RVO."

Artikel XIII.

An Stelle des § 86 treten nachstehende Bestimmungen:

- Abf. 1. „Ist ein Antrag auf Invalidenrente oder auf Zahlung der Witwenrente endgültig abgelehnt worden, weil dauernde Invalidität nicht nachweisbar war, oder ist eine Invalidenrente oder Witwenrente rechtskräftig entzogen, weil Invalidität nicht mehr vorlag, so kann der Antrag erst ein Jahr, nachdem die Entscheidung festgestellt worden ist, vorher aber nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Invalidität liefern.

Wird die Bescheinigung nicht beigebracht, so weist das Versicherungsamt den vorzeitig wiederholten Antrag zurück. Der Bescheid ist nicht anfechtbar.“ Abf. 2.

Artikel XIV.

Hinter § 86 wird der nachstehende Paragraph eingeschaltet:

§ 86a.

„Hat ein Beteiligter durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Kosten des Verfahrens veranlaßt, so können die Versicherungsbehörden sie ihm ganz oder teilweise auferlegen.“

Artikel XV.

An Stelle des § 90 Abf. 3 und 4 treten nachstehende Bestimmungen:

„Hiernach wird der wöchentliche Beitrag der aktiven Abf. 3.
Pensionskassenmitglieder einschließlich des zur Invaliden-
und Hinterbliebenenversicherungskasse zu entrichtenden Be-
trages zunächst festgesetzt:

- a. für die Arbeiter auf . . . 1,73 M,
- b. „ „ Beamten II. Kl. auf 2,31 „
- c. „ „ „ I. „ „ 2,75 „ .

In Zeiträumen von je 10 Jahren, und zwar erst- Abf. 4.
malig im Jahre 1920, ist eine Prüfung vorzunehmen,
ob die erhobenen Beiträge den Bestimmungen des Abf. 2
entsprochen haben.“

Artikel XVI.

§ 91 Abf. 1 erhält nachstehende Fassung:

„Die Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenen-
versicherungskasse werden in der durch die RVD. bestimm-
ten Höhe erhoben (vgl. die §§ 1245 und 1392 der
RVD. im Anhange).“

Artikel XVII.

§ 136 Satz 2 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„Ferner ist zu jeder Abänderung derjenigen Bestimmungen der Satzung, die die Stellung des Knappschaftsvereins als Sonderanstalt im Sinne der RVO. berühren, die Zustimmung des Bundesrats einzuholen.“

Artikel XVIII.

Die Bestimmungen dieses Nachtrages treten am 1. Januar 1912 in Kraft, entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben, beides unter dem Vorbehalte, daß der Saarbrücker Knappschaftsverein unter den Änderungen der Satzung durch diesen Nachtrag vom Bundesrat weiter als Sonderanstalt im Sinne der RVO. zugelassen wird.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 28. Dezember 1911.

(Siegel).

Königliches Oberbergamt.
